Begründung

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 5

SONDERGEBIET „SOLARPARK JOHANNECK ERWEITERUNG“

Gemeinde Paunzhausen, Landkreis Freising, Regierungsbezirk Oberbayern

S T E F A N J O V E N Landschafts-, Freiraumplanung, Wasser-,Tiefbau
Diplom-Ingenieur, Ingeborgstr.22, 81825 München, Tel.089/43987339

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel des Vorhabens....3
1.1 Anlass....3
1.2 Ziel des Vorhabens....3
2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes....3
3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben....4
3.1 Regionalplan....4
3.2 Landesentwicklungsprogramm....7
3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Freising....7
3.4 Bodendenkmäler....9
3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans....9
4. Erschließung....9
4.1 Verkehrserschließung....9
4.2 Wasserversorgung....10
4.3 Abwasserbeseitigung....10
4.4 Niederschlagswasser....10
4.5 Anschluss an das Stromnetz....10
4.6 Abfallwirtschaft....10
4.7 Brandschutz....10
4.8 Bestehende Freileitung....11
5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen....11
6 Rückbauverpflichtung....13

1. Anlass und Ziel des Vorhabens

1.1 Anlass

Bei der Gemeinde Paunzhausen wurde die 5. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans bei Johanneck beantragt. Östlich des Ortsteils Johanneck soll im 500 m Bereich der Autobahn eine bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage, mit zwei Anlagenteilen erweitert werden. Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt diese Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dar.
Es wurde die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beantragt, um die Planungsflächen als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen.

Voraussetzung für die Genehmigung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Anlagen) sind die der Nutzung entsprechenden Bauleitpläne wie Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Während in bestehenden Industrie-, Gewerbe- und Mischgebieten eine gewerbliche Nutzung von PV-Anlagen grundsätzlich zulässig ist, weist man bei Neuaufstellungen i. d. R. Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO aus.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.
Daher ist geplant, im Ortsteil Johanneck die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken Nr. 119, 121 und 124 zu erweitern. Die Planfläche (Photovoltaikanlagen mit Grün- und Ausgleichsflächen) der Erweiterung weist eine Größe von 9,5 ha auf.

2. Umgriff und Beschreibung des Planungsgebietes

Die geplante Anlagenerweiterung in der Gemeinde Paunzhausen soll rund 1 km östlich von Paunzhausen und östlich des Ortsteils Johanneck, unmittelbar an der Autobahn A 9 entstehen. Die Flächen, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind, sollen im, nach der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2023 definierten, 500 m Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen liegen.

Die geplante Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage besteht aus zwei Anlagenteilen östlich der Autobahn. Ein Anlagenteil mit 37.320 m² eingezäunter Fläche wird südlich auf den Flurnummern 121, 124 und 126 geplant. Ein weiterer Anlagenteil liegt mit 49.459 m² eingezäunter Fläche nördlich davon auf den Flurnummern 122, 171, 172, 173, 174, 175, 181 und 200 der Gemarkung Johanneck.
Die Zufahrt erfolgt über die bestehende Ortsstraßen zwischen Johanneck und Hohenbuch. Die Zufahrt nur nördlichen Teilfläche erfolgt über einen Feldweg, der von der Ortsverbindungsstraße abzweigt. Die südliche Teilfläche wird über die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage Johanneck erschlossen.

Die Baugrenze umfasst zusammen rund 8,0 ha. Innerhalb dieser ist die Errichtung von Modultischen, Batteriespeichern, Trafostationen und weiteren Nebenanlagen bis zu einer Höhe von 4,0 m über Geländeoberkante zulässig.

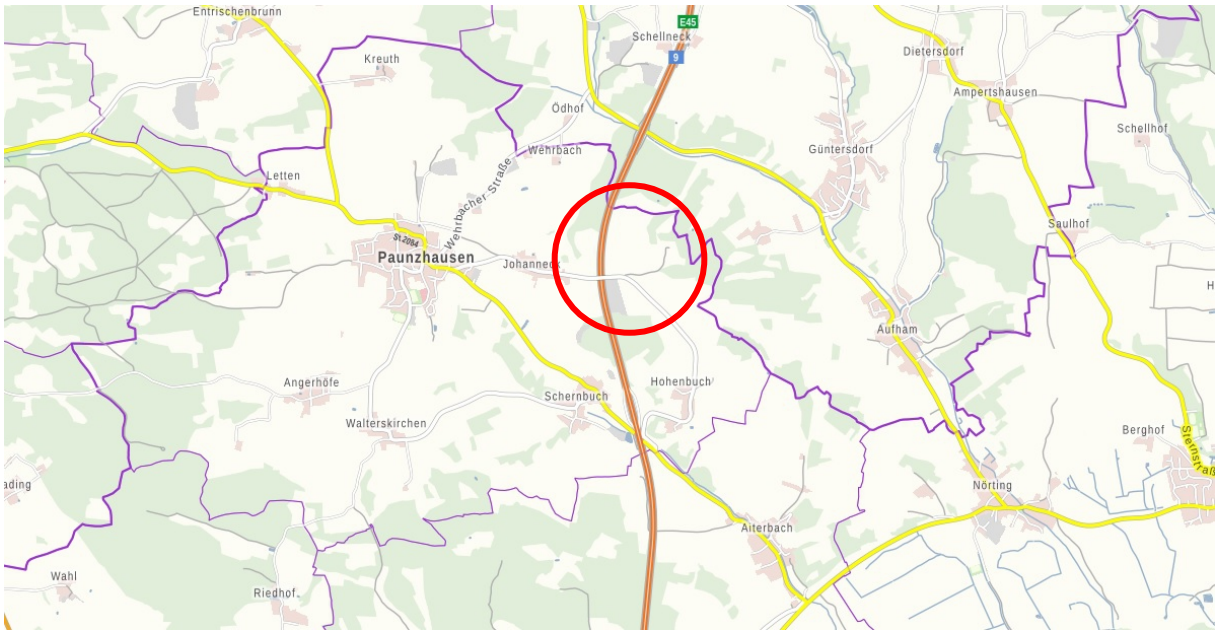

Übersichtskarte zur Lage der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Quelle BayernAtlas.

Auf den Flächen werden die Modultische bis zu einem Abstand von 300 m zum Rand der befestigten Fahrbahn der Autobahn angelegt. Der Mindestabstand liegt bei 20 m zur Fahrbahn. Die Anlagen werden mit einem Zaun gesichert.
Die Planungsflächen werden derzeit als Acker bewirtschaftet. Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich neben Acker- auch Waldflächen sowie ökologisch wertvolle Ackerranken mit Feldgehölzen.
Mit der beantragten Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der Planungsflächen als Sondergebiet nach §11 BauNVO für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen beeinträchtigt, es sind rein landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Eine Ausnahme stellt die bestehende Eingrünung der Photovoltaikanlage Johanneck dar. Diese wird nach Erweiterung an den Ostrand der Erweiterungsfläche verlegt. Unter den Modultischen wird extensives Grünland entstehen. Für die Photovoltaik-Nutzung besteht eine Rückbauverpflichtung, nach der wieder landwirtschaftliche Nutzung in der heutigen Form in Kraft tritt.

3. Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden

Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

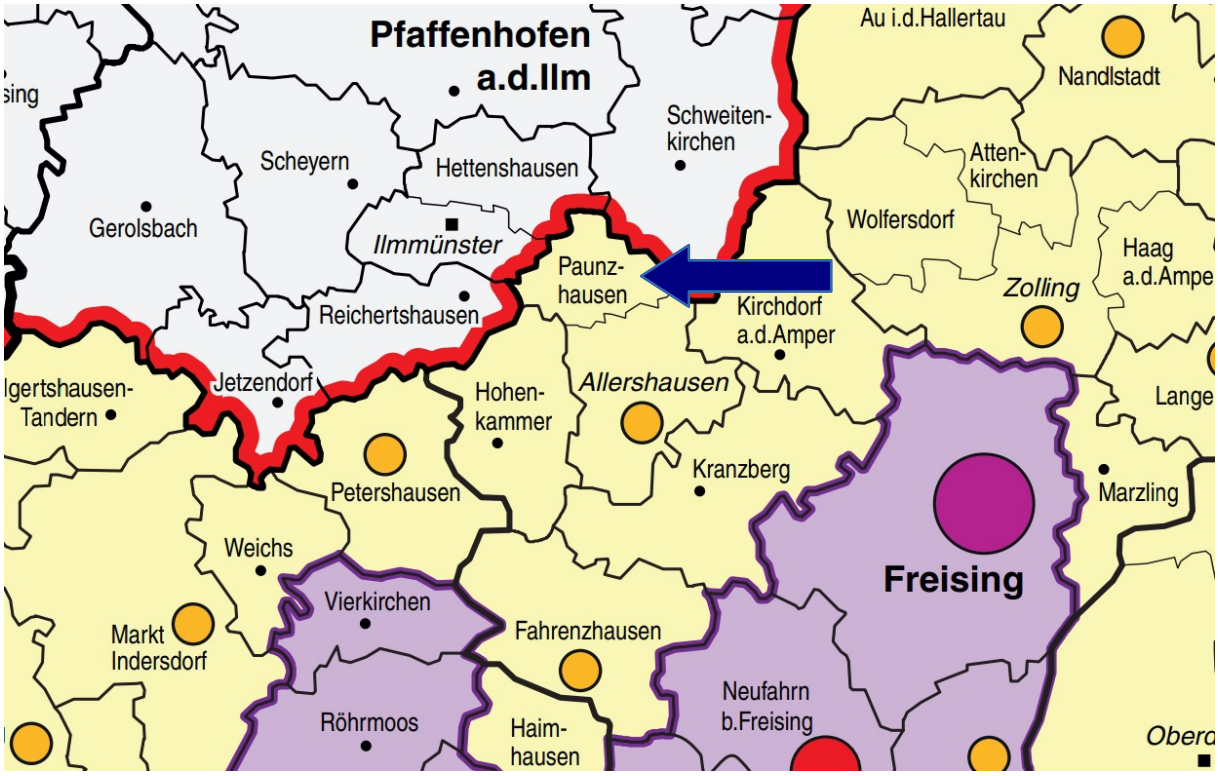

Regionalplan 14, München (Ausschnitt Karte Raumstruktur, 2019)

Der Regionalplan München, Region 14, beinhaltet auch die Gemeinde Paunzhausen im Nordwesten der Karte. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region München. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region.

Aus dem Regionalplan ergeben sich für die Gemeinde Paunzhausen folgende Aussagen. Das Gemeindegebiet liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des Oberzentrums Freising. Die Gemeinde soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen. Zu den besonderen regionalen Kompetenzen sollen unter Z. 2.10.2 umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung möglichst der Vorrang eingeräumt werden. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden.

<u>Landschaft und Erholung</u>

Laut Karte 3 `Landschaft und Erholung´ gibt es keine Maßnahmen im Bereich Landschaft und Erholung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft oder eines Gebiets, das zum Bannwald erklärt werden soll. Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

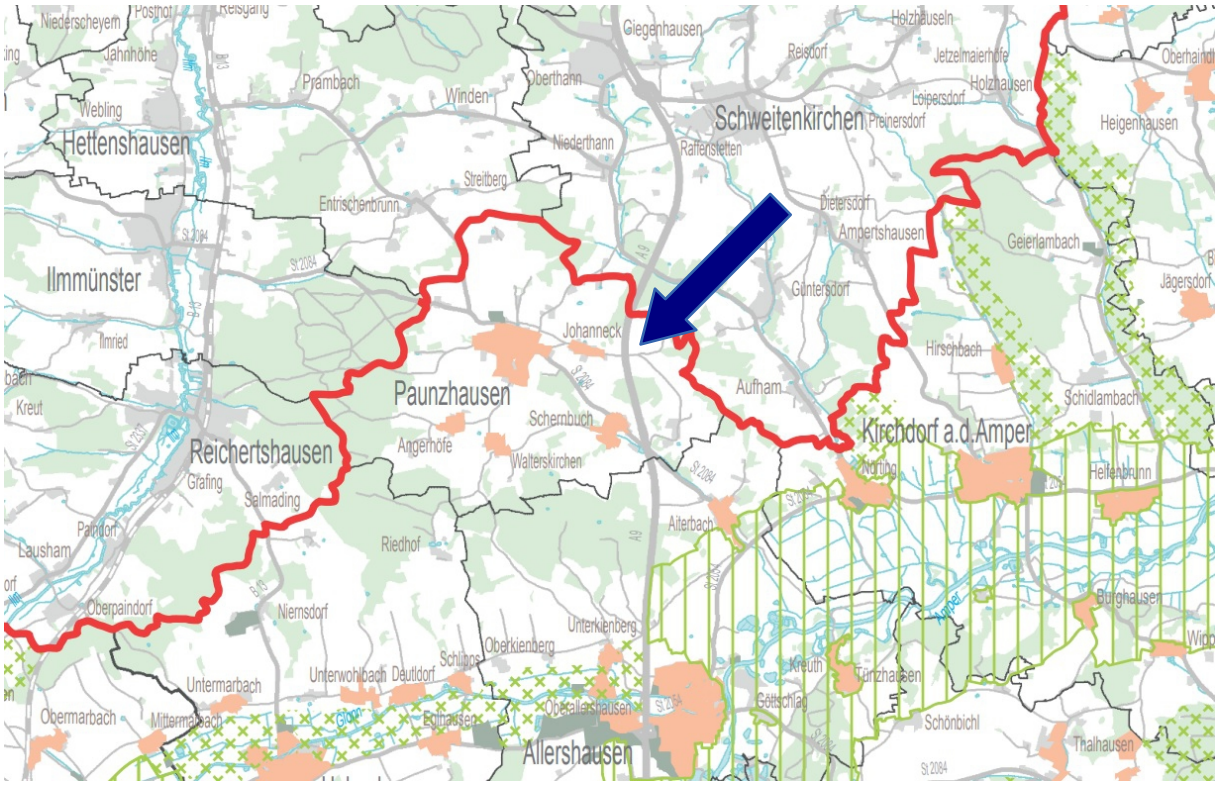

Regionalplan 14, München (Ausschnitt Karte 3 Landschaft und Erholung, 2019)

Siedlung und Versorgung

Laut Tekturkarte zur Karte 2 `Siedlung und Versorgung´ gibt es keine Maßnahmen im Bereich Siedlung und Versorgung auf der Planfläche. Die Fläche ist nicht Teil eines Vorranggebiets oder Vorbehaltsgebiets für Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder Wasserschutzgebiet.

Rohstoffsicherung

Entsprechend Karte IV Bodenschätze liegt der Ortsteil Gasseltshausen nicht im Bereich Hauptverbreitungsgebiete und Abbaustandorte für Bodenschätze.

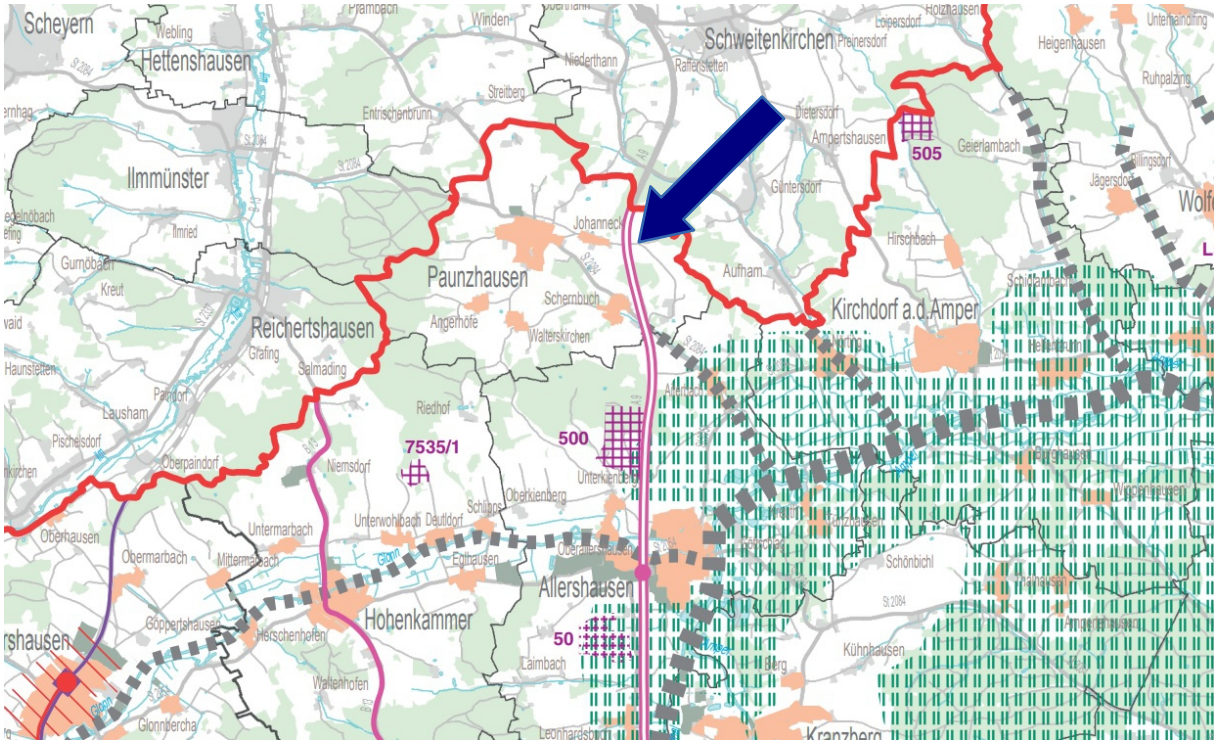

Regionalplan 14, München (Ausschnitt Karte 2 Siedlung und Versorgung, 2019

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2023) trifft unter dem Punkt 6.2 Erneuerbare Energien, Unterpunkt 6.2.3 (B) Photovoltaik folgende Aussage:
„Photovoltaik-Freiflächenanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen) oder Konversionsstandorte."

Die geplanten Standorte für die Photovoltik-Freiflächenanlage liegen im 500 m Korridor entlang der Autobahn A 9. Diese Standorte zählen zu den vorbelasteten Standorten entlang von Infrastruktureinrichtungen, so dass die beantragte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vereinbar ist.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Freising

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis Freising beinhaltet für die geplante Photovoltaikfläche keine spezifischen Darstellungen.

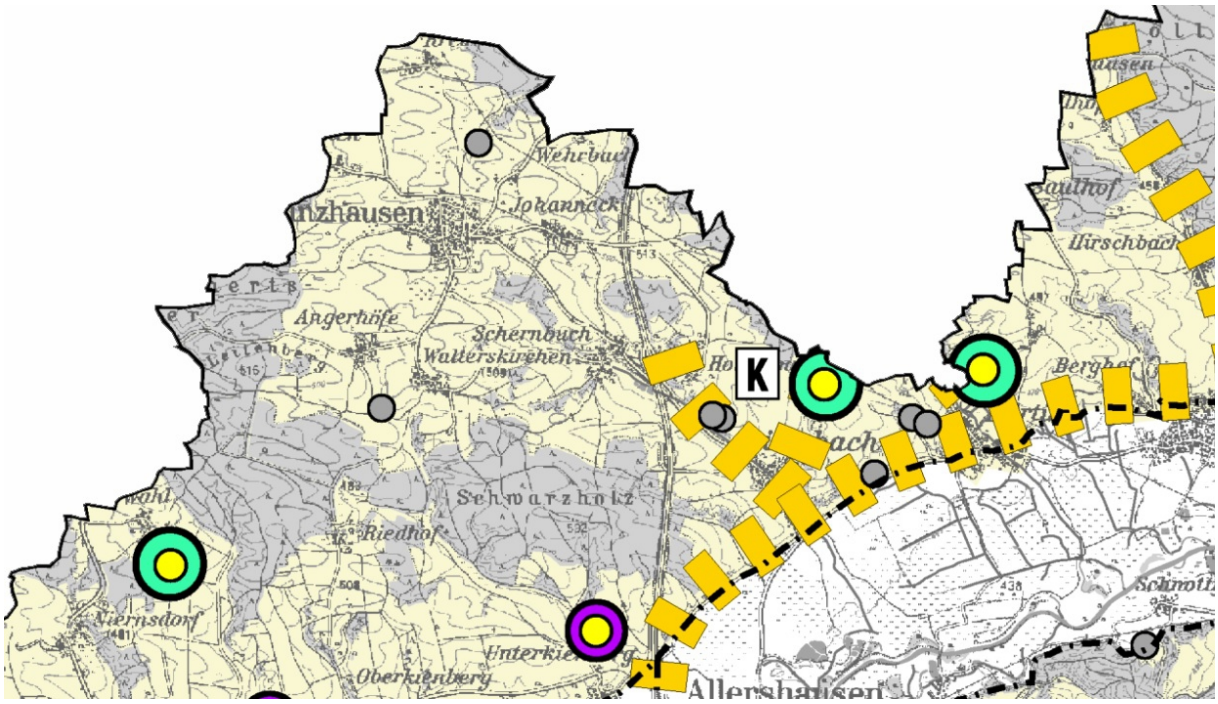

ABSP Ziele- und Maßnahmenkarte Trockenstandorte.

Im Umfeld der geplanten Erweiterung der Photovoltaikanlage Johanneck liegen keine kartierte Biotopflächen. Östlich der bestehenden Photovoltaikanlage besteht ein Streifen zur Eingrünung, der in das Ökoflächenkataster eingetragen ist. Diese Fläche ist auf die Ostseite der zukünftigen Erweiterungsfläche zu verlegen.

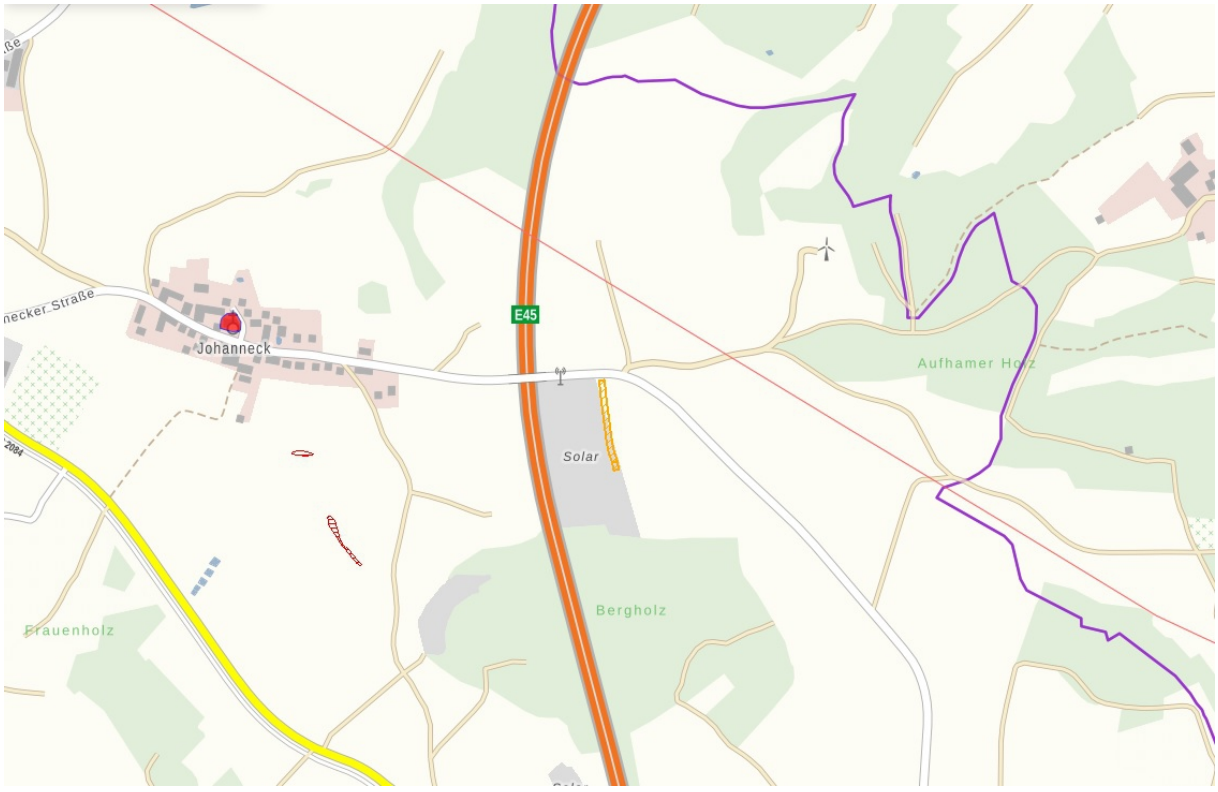

Im Umfeld der geplanten Anlagenteile an der Autobahn befinden sich keine kartierten Biotope, orange markiert ist die Ökofläche der bestehenden Anlageneingrünung. (Quelle Themenkarten Bayern Atlas)

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ihren Ausgleichsflächen wird so geplant, dass sie keine Biotope beeinträchtigt. Durch die geplanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen entstehen weitere extensive Grünflächen, die zu einem Biotopverbund beitragen.

3.4 Bodendenkmäler

Eine Karte der Bodendenkmäler zeigt im Umfeld des Plangebietes keine kartierten Bodendenkmäler. In Johanneck ist die Katholische Kirche `Maria Himmelfahrt´ in den Karten verzeichnet.
Die Planfläche selbst ist Ackerfläche und es ist wahrscheinlich, dass etwaige Befunde durch das fortwährende Pflügen, oder besonders durch Tiefenpflügen, seit langem verloren sind. Beim Bau der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen muss aber dennoch besonders während des Aushubs von Kabelgräben auf Verfärbungen im Erdreich oder Funde geachtet werden. Es besteht die Pflicht, Funde beim Landesamt für Denkmalschutz oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Es wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes verwiesen. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landresamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3.5 Aussagen des Flächennutzungsplans

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Eingrünung der bestehenden Photovoltaikanlage wird als Ökofläche dargestellt. Diese Fläche ist in gleicher Größe zu ersetzen.

4. Erschließung

4.1 Verkehrserschließung

Das Planungsgebiet wird von Osten über die bestehende Ortsstraßen zwischen Johanneck und Hohenbuch erschlossen. Die Zufahrt nur nördlichen Teilfläche erfolgt über einen Feldweg, der von der Ortsverbindungsstraße abzweigt. Die südliche Teilfläche wird über die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage Johanneck erschlossen. Die private Zufahrt auf das Gelände erfolgt auf Wegen in wasserdurchlässiger Bauweise, die auch als Feuerwehrzufahrt dienen. Der weitere Unterhalt erfolgt auf unversiegelten Grünflächen. Entlang der östlichen Grundstücksgrenze der südlichen Teilfläche wird ein Feldweg zur Erschließung des Waldes erhalten.

4.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.

4.4 Niederschlagswasser

Das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Fläche über die belebte Bodenschicht breitflächig versickert. Es werden keine Strukturen geschaffen, um Niederschlagswasser gezielt abzuleiten. Die Sickerfähigkeit und Schutz vor Bodenerosion auf den geplanten Grünflächen ist höher als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche.

4.5 Anschluss an das Stromnetz

Zur Einspeisung, also Verbindung der Übergabestation mit der Freiflächenanlage, wird ein 20-kV-Kabel benötigt. Das Kabel wird im Erdreich verlegt und ist Eigentum bzw. liegt in der Verantwortung des Betreibers der Anlage. Es ist nicht Eigentum der Bayernwerk AG.

4.6 Abfallwirtschaft

Eine Müllentsorgung ist auf der geplanten Fläche nicht vorgesehen.

4.7 Brandschutz

Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens, sowie die Batteriespeicher erkennbar sein. Der Feuerwehrplan ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Einhaltung der Belange des Brandschutzes wie Benennung eines Ansprechpartners im Schadensfall und entsprechendem Anbringen einer Hinweistafel am Zufahrtstor sowie Abstimmung eines Feuerwehrplanes und die Einhaltung der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang an beliebiger Stelle verschaffen.
Eine Feuerwehrzufahrt wird nur bis zu den Toranlagen errichtet. Die Trafostationen und Batteriespeicher sind außerhalb des 40m-Bereichs zur Autobahn zu errichten. Auf der Anlage besteht keine Löschwasserversorgung. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist nur eine geringen Menge an brennbarem Material auf. Im Schadensfall und einem möglichen Rasenbrand ist das mitgeführte Löschwasser zur Brandbekämpfung zu verwenden. Es sind die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände und Sicherheitsregeln) einzuhalten.

4.8 Bestehende Freileitung

Die nördliche Anlagenfläche wird von einer Hochspannungsfreileitung überspannt. Auf der Fläche besteht ein Mast der Freileitung. Dieser Maststandort ist zugänglich zu halten und ein Bereich mit einem Abstand von 10 m zu den Außenkanten der Mastfundamente ist frei von Modulen zu halten. Für den Maststandort wird eine Toranlage errichtet für die der Betreiber der Freileitung einen Schlüssel erhält. Die Freileitung weist eine Leitungsschutzzone von 27,5 m beiderseits der Leitungsachse auf.

5. Städtebauliche Aspekte und Zielsetzungen

Bei der Gemeinde Paunzhausen wurde beantragt, eine Fläche im 500 m Korridor östlich der Autobahn als Sondergebiet „Solarpark Johanneck Erweiterung“ auszuweisen, um die Erweiterung einer gewerblich genutzten Photovoltaik-Freifläche zu ermöglichen.

Der geplante Standort für die Photovoltaikanlage ist durch die unmittelbare Nähe zur Autobahn durch Abgase und Lärm, sowie hinsichtlich visueller Gesichtspunkte und der Hochspannungsfreileitung, erheblich vorbelastet, so dass sich eine zeitweise Nutzung zur Stromgewinnung anbietet. Die Flächen werden nicht für Infrastruktur und Siedlung benötigt.

Die Standorte werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass aus ökologischen Gesichtspunkten keine strukturreichen Lebensräume durch die PV-Anlagen beeinträchtigt werden. Nachteilige Effekte, die durch die Einzäunung der Anlagen, aus optischen Gründen oder durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die Module entstehen, werden durch die geplanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert, so dass kein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in Einklang mit der Biotopkartierung.
Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nach der Reform von 2023 sind PV-Freiflächenanlagen, die innerhalb eines 500 Meter Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, vergütungsfähig. Begründet wird dies dadurch, dass diese vorbelasteten Standorte sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll sind. Die Einspeisezusage wurde bereits im Vorfeld mit dem Netzbetreiber Bayernwerk AG verhandelt.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht ein Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, und die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Fläche soll begründet werden. Grundsätzlich begründet sich das geplante Vorhaben aus ökonomischen Erwägungen des Flächeneigentümers, der seine Flächen gewinnbringend nutzt. Wird landwirtschaftliche Fläche in der momentanen wirtschaftlichen Situation nicht zur Nahrungsmittelproduktion verwendet, so ist die zeitweise Umwandlung und Nutzung zur Stromgewinnung über die Photovoltaik eine sinnvolle Möglichkeit und steht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht entgegen. Wird sparsam mit ökonomisch gleichgesetzt, so ist diese Form von Nutzung im Vergleich zu einer intensiven Nutzung oder dem Maisanbau für Gasanlagen unter Einsatz von Spritz- und Düngemitteln ein sparsamer und langfristig ökonomischer Umgang mit Grund und Boden.
Die Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit bleibenden Einbauten wie Funda-

menten verbunden, es findet keine Bodenversiegelung statt, die Nutzung kann jederzeit rückgängig gemacht und wieder Landwirtschaft betrieben werden, neben der regenerativen Energiegewinnung wird schon durch die Umwandlung von Acker in Dauergrünland die CO_2-Freisetzung reduziert und die Grundwasserneubildung durch eine erhöhte Sickerfähigkeit des Bodens erhöht. Das Bodengefüge regeneriert sich unter Dauergrünland und es unterbleibt ein Eintrag von Dünge- und Spritzmitteln. Für eine Vielzahl von Kleintieren wird wieder Lebensraum entstehen, der auf der Ackerfläche nicht vorhanden war.

Bei der Anlage derartiger Bauvorhaben ist die Konfliktfreiheit des Standortes ein wesentlicher städtebaulicher und landschaftsplanerischer Aspekt. Die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen im Bereich von benachbarten Flächennutzungen, wie z. B. Wohnen oder im Umfeld von öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Freizeiteinrichtungen, kann zu visuellen Störungen führen, wie beispielsweise:

- Störung des Ortsrandbildes, insbesondere bei noch intakten dörflichen Strukturen
- Minderung der Erholungseignung von siedlungsnahen Freiflächen oder Freizeiteinrichtungen
- technische Überprägung der Landschaft
- Missachtung von Respektabständen zu wertvollen Elementen im Ortsbild (Friedhof, Kirche, Übernachtungsbetriebe und Gastronomie (v. a. Außengastronomie) sowie weitere Gebäude mit besonderer Bedeutung für die Menschen).

Durch die Planung der Anlagenteile außerhalb der Siedlungsbereiche in unmittelbarer Nähe zur Autobahn wird ausgeschlossen, dass derartige Konflikte entstehen.

Östlich und westlich von Solarfeldern kann bei starren Modultischen in den Morgen- und Abendstunden eine gewisse Blendwirkung durch den geringen Einfallwinkel bei tiefstehender Sonne auftreten. Diese Reflexblendungen werden allerdings durch die in selber Richtung tiefstehende Sonne überlagert (Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, Arge Monitoring PV-Anlagen, 2007). Bei Gebäuden innerhalb des Nahbereichs (100 m) werden dichte Anpflanzungen (Sichtschutz) empfohlen. Spiegelungen können durch eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung verhindert werden.
Die Autobahn A 9 verläuft in einem Abstand von 20 m zur Modulfläche der nördlichen Anlagenerweiterug. Bei der südlichen Teilfläche besteht ein Abstand von mindestens 100 m . Die Bebauung am Ortsrand von Johanneck liegt mit mindestens 500 m Abstand außerhalb des Nahbereichs zur Anlagenerweiterung.
Durch den großen Abstand zur Bebauung kann davon ausgegangen werden, dass von der geplanten Erweiterung der Photovoltaikanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die benachbarte Wohnbebauung durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen werden. Damit sichergestellt wird, dass auch keine Blendungen oder Reflexionen auftreten können, die zu einer unzulässigen Gefährdung des Verkehrs auf der Autobahn sowie auf der Ortsverbindungsstraße führen kann, wurde ein Blendgutachten beauftragt. Die Errichtung der Module und nötiger Blendschutzzäune hat entsprechend dem Blendgutachten Projekt Nr. TE-220606-1 des Büro Teichelmann zu erfolgen.

Gefährdungen des Verkehrs auf der Autobahn und der Ortsverbindungsstraße durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen. Das Umfeld des Planungsgebietes besteht überwiegend aus Ackerflächen und wird von der Autobahntrasse dominiert.

6 Rückbauverpflichtung

Um eine Industriebrache oder den Verlust von Ackerflächen zu vermeiden, ist der Betreiber bei einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB zum Rückbau sämtlicher baulicher und technischer Anlagen einschließlich der rückstandslosen Entfernung der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen verpflichtet. Die Erhaltungsdauer der Gehölzbestände und Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Als Folgenutzung tritt wieder landwirtschaftliche Nutzung in der heutigen Form in Kraft. Die Photovoltaiknutzung verträgt sich mit der festgelegten Folgenutzung Landwirtschaft. Eine 20-30 jährige Bodenruhe kann somit einen Beitrag zur Neubildung eines Bodengefüges leisten

Gemeinde Paunzhausen

verteten durch

Hans Daniel, erster Bürgermeister

Freisinger Straße 6

85307 Paunzhausen

Planer:
München, den 24.10.2024

Stefan Joven
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Ms.c. Wasser und Umwelt
Ingeborgstr. 22
81825 München
Tel. Büro: 089/43987339
Mobil: 0172/27 28 887